

Brüssel, den 13. Juni 2022  
(OR. fr, en)

9749/22

ECOFIN 543  
UEM 147  
SOC 338  
EMPL 220  
COMPET 441  
ENV 538  
EDUC 211  
RECH 334  
ENER 249  
JAI 803  
GENDER 83  
ANTIDISCRIM 63  
JEUN 94  
SAN 338

#### VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

---

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: 9406/22 - COM(2022) 615 final

---

Betr.: Empfehlung für eine EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Irlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2022

---

Die Delegationen erhalten anbei den von verschiedenen Ausschüssen des Rates überarbeiteten und gebilligten Entwurf einer Empfehlung des Rates, der auf dem Kommissionsvorschlag COM(2022) 615 final beruht.

## EMPFEHLUNG DES RATES

### zum nationalen Reformprogramm Irlands 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2022

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 121 Absatz 2 und Artikel 148 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Entschließungen des Europäischen Parlaments,

unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates,

nach Stellungnahme des Beschäftigungsausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz,

nach Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaftspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

---

<sup>1</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 25.

- (1) Die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität trat am 19. Februar 2021 in Kraft. Im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität wird finanzielle Unterstützung für Reformen und Investitionen bereitgestellt und so für einen – durch die Union finanzierten – fiskalischen Impuls gesorgt. Die Fazilität trägt zur wirtschaftlichen Erholung und zur Durchführung nachhaltiger und wachstumsfördernder Reformen und Investitionen bei, die insbesondere auf die Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind und die Widerstandsfähigkeit und das Potenzialwachstum der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten stärken sollen. Sie wird außerdem mittel- und langfristige zur Stärkung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sowie zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Der maximale finanzielle Beitrag, der jedem Mitgliedstaat im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt werden kann, wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 im Juni 2022 angepasst.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

- (2) Am 24. November 2021 nahm die Kommission den Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum an, mit dem das Europäische Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung 2022 eingeleitet wurde. Darin trug sie der am 7. Mai 2021 unterzeichneten Erklärung von Porto für soziales Engagement Rechnung, die von dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierte europäische Säule sozialer Rechte weiter umzusetzen. Der Europäische Rat billigte die Prioritäten des Jahreswachstumsberichts 2022 am 25. März 2022. Am 24. November 2021 nahm die Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 auch den Warnmechanismus-Bericht an, in dem Irland als einer der Mitgliedstaaten genannt wurde, für die eine eingehende Überprüfung durchzuführen sei. Am selben Tag nahm die Kommission auch eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets sowie den Vorschlag für den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2022 an, in dem die Umsetzung der beschäftigungspolitischen Leitlinien sowie der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte analysiert wird. Der Rat hat die Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets<sup>4</sup> (im Folgenden „Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022“) am 5. April 2022 und den Gemeinsamen Beschäftigungsbericht am 14. März 2022 angenommen.

---

<sup>4</sup> Empfehlung des Rates vom 5. April 2022 zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets (ABl. C 153 vom 7.4.2022, S. 1).

- (3) Russlands Invasion in die Ukraine, die unmittelbar nach der weltweiten Pandemie erfolgte, hat den geopolitischen und wirtschaftlichen Kontext erheblich verändert. Sie hat auch die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten in Mitleidenschaft gezogen, indem sie beispielsweise die Energie-, Lebensmittel- und Rohstoffpreise steigen lassen hat und die Wachstumsaussichten verschlechtert hat. Die höheren Energiepreise belasten insbesondere die finanziell schwächsten Haushalte schwer, die von Energiearmut bedroht sind oder bereits darunter leiden, sowie diejenigen Unternehmen, die von einem Steigen der Energiepreise am meisten betroffen sind. Des Weiteren erlebt die Union einen beispiellosen Zustrom von Flüchtlingen aus der Ukraine. Die Mitgliedstaaten sind von den wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs asymmetrisch betroffen. In diesem Zusammenhang kam am 4. März 2022 aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates<sup>5</sup> erstmals die Richtlinie 2001/55/EG des Rates<sup>6</sup> zur Anwendung, womit aus der Ukraine vertriebenen Menschen das Aufenthaltsrecht in der Union sowie das Recht auf Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung, zum Arbeitsmarkt, zur Gesundheitsversorgung, zu Wohnungs- und Sozialleistungen gewährt wird.

---

<sup>5</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1).

<sup>6</sup> Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- (4) Angesichts der sich rasch wandelnden wirtschaftlichen und geopolitischen Lage wird im Rahmen des Europäischen Semesters im Jahr 2022 die umfassende Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik weitergeführt und gleichzeitig, wie im Jahreswachstumsbericht 2022 dargelegt, den Anforderungen an die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität Rechnung getragen. Die Durchführung der angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne ist für die Verwirklichung der politischen Prioritäten im Rahmen des Europäischen Semesters von entscheidender Bedeutung, da von diesen Plänen alle oder zumindest wesentliche Teile der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen aus den Europäischen Semestern der Jahre 2019 und 2020 erfasst werden. Die länderspezifischen Empfehlungen der Jahre 2019 und 2020 bleiben auch für die Aufbau- und Resilienzpläne, die gemäß den Artikeln 14, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2021/241 überarbeitet, aktualisiert oder geändert werden, relevant; hinzu kommen gegebenenfalls weitere länderspezifische Empfehlungen, die bis zur Vorlage der überarbeiteten, aktualisierten oder geänderten Aufbau- und Resilienzpläne abgegeben wurden.
- (5) Die allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist seit März 2020 aktiviert. In ihrer Mitteilung vom 3. März 2021 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Ausbruch von COVID-19 – die fiskalpolitische Reaktion“ erläuterte die Kommission ihre Auffassung, dass der Beschluss über die Deaktivierung oder weitere Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel eine Gesamtbewertung der Wirtschaftslage darstellen sollte, wobei das Niveau der Wirtschaftstätigkeit in der Union oder im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zum Vorkrisenniveau (Ende 2019) als zentrales quantitatives Kriterium zu betrachten sei. Die gestiegene Unsicherheit und starke Abwärtsrisiken bei den wirtschaftlichen Aussichten angesichts des Krieges in Europa, des beispiellosen Anstiegs der Energiepreise und der anhaltenden Lieferkettenprobleme rechtfertigen die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts bis einschließlich 2023.

- (6) Im Einklang mit dem Ansatz in der Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021<sup>7</sup> mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2021 wird der allgemeine finanzpolitische Kurs derzeit am besten als Veränderung der Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Notfallmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise), aber einschließlich der durch nicht rückzahlbare Hilfen (Zuschüsse) aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und aus anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben im Verhältnis zum mittelfristigen Potenzialwachstum gemessen<sup>8</sup>. Neben dem fiskalischen Gesamtkurs wird bei der Bewertung, ob die nationale Finanzpolitik vorsichtig ist und ihre Zusammensetzung eine nachhaltige Erholung begünstigt, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel im Einklang steht, auch der Entwicklung der national finanzierten<sup>9</sup> laufenden Primärausgaben (ohne diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen und ohne befristete Notfallmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Krise) und Investitionen Aufmerksamkeit geschenkt.

---

<sup>7</sup> Empfehlung des Rates vom 18. Juni 2021 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2021 (ABl. C 304 vom 29.7.2021, S. 28).

<sup>8</sup> Bei den Schätzungen zum finanzpolitischen Kurs und seinen Komponenten in dieser Empfehlung handelt es sich um Schätzungen der Kommission, die auf den Annahmen beruhen, die der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zugrunde liegen. Die von der Kommission vorgenommenen Schätzungen des mittelfristigen Potenzialwachstums lassen die positiven Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum einen Schub verleihen könnten.

<sup>9</sup> Nicht durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität oder anderen Unionsfonds finanziert.

- (7) Am 2. März 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung mit allgemeinen Leitlinien für die Haushaltspolitik im Jahr 2023 (im Folgenden „haushaltspolitische Leitlinien“) an, mit der die Ausarbeitung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten unterstützt und somit die politische Koordinierung gestärkt werden soll. Die Kommission stellte ausgehend von den makroökonomischen Aussichten in der Winterprognose 2022 fest, dass es angemessen wäre, im Jahr 2023 von einem insgesamt stützenden finanzpolitischen Kurs der Jahre 2020-2022 zu einem weitgehend neutralen finanzpolitischen Kurs überzugehen, gleichzeitig aber die Bereitschaft zu erhalten, auf die sich weiterentwickelnde Wirtschaftslage zu reagieren. Die Kommission hielt fest, dass bei den haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 weiterhin zwischen den Mitgliedstaaten differenziert und möglichen länderübergreifenden Spillover-Effekten Rechnung getragen werden sollte. Die Kommission forderte die Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien in ihren Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen zu berücksichtigen. Die Kommission sicherte zu, die wirtschaftlichen Entwicklungen genau zu beobachten und ihre politischen Leitlinien erforderlichenfalls, spätestens jedoch im Rahmen des Frühjahrspakets des Europäischen Semesters Ende Mai 2022, anzupassen.
- (8) Was die haushaltspolitischen Leitlinien betrifft, so tragen die haushaltspolitischen Empfehlungen für 2023 den schlechteren Konjunkturaussichten, der erhöhten Unsicherheit und weiteren Abwärtsrisiken sowie der höheren Inflation im Vergleich zur Winterprognose 2022 der Kommission Rechnung. Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen gezielter und befristeter haushaltspolitischer Maßnahmen die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel und die Energieversorgungssicherheit erhöht und die Kaufkraft finanziell besonders schwacher Haushalte gestützt werden, um die Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise abzufedern und dazu beizutragen, den Inflationsdruck aus Zweitrundeneffekten zu begrenzen. Die Haushaltspolitik muss flexibel bleiben, damit sie sich an die sich rasch wandelnden Rahmenbedingungen, einschließlich der Herausforderungen, die sich aus Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine im Bereich Verteidigung und Sicherheit ergeben, anpassen kann, und es muss dabei zwischen den Mitgliedstaaten differenziert werden, wobei die jeweilige Haushalts- und Wirtschaftslage – auch im Hinblick auf die Anfälligkeit des jeweiligen Mitgliedstaats für die Krise und den Zustrom von Vertriebenen aus der Ukraine – zu berücksichtigen ist.

- (9) Am 28. Mai 2021 legte Irland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan vor. Gemäß Artikel 19 jener Verordnung hat die Kommission die Aufbau- und Resilienzpläne auf der Grundlage der in Anhang V der Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien im Hinblick auf ihre Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz bewertet. Am 8. September 2021 nahm der Rat den Durchführungsbeschluss zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands<sup>10</sup> an. Die Freigabe der Tranchen erfolgt vorbehaltlich der Annahme eines Beschlusses durch die Kommission nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Irland in zufriedenstellender Weise die einschlägigen, im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte erreicht hat. Eine zufriedenstellende Erfüllung setzt immer voraus, dass von zuvor erreichten Etappenzielen und Zielwerten nicht wieder abgewichen wurde.
- (10) Am 4. Mai 2022 übermittelte Irland sein nationales Reformprogramm 2022 und am 29. April 2022 sein Stabilitätsprogramm 2022 nach der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 festgelegten Frist. Um wechselseitigen Zusammenhängen Rechnung zu tragen, wurden beide Programme gleichzeitig bewertet. Im Einklang mit Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/241 wird im nationalen Reformprogramm 2022 auch der halbjährlichen Berichterstattung Irlands über die Fortschritte bei der Durchführung seines Aufbau- und Resilienzplans Rechnung getragen.

---

<sup>10</sup> Dok. ST 11046/2021 INIT; ST 11046/2021 ADD 1.

- (11) Am 23. Mai 2022 veröffentlichte die Kommission den Länderbericht für Irland 2022. Darin werden die Fortschritte Irlands bei der Umsetzung der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates der Jahre 2019, 2020 und 2021 bewertet und der Stand der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands anhand des Aufbau- und Resilienzscoreboards dargestellt. Aufgrund dieser Bewertung wird im Länderbericht Handlungsbedarf in Bezug auf solche Herausforderungen aufgezeigt, die im Aufbau- und Resilienzplan nicht oder nur teilweise angegangen werden, und es werden neu entstandene und sich derzeit abzeichnende Herausforderungen, die sich beispielsweise aus der Invasion in die Ukraine ergeben, genannt. Ferner werden in dem Bericht die Fortschritte Irlands bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte, bei der Verwirklichung der Kernziele der Union in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen und Armutsbekämpfung sowie im Hinblick auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung bewertet.
- (12) Die Kommission nahm eine eingehende Überprüfung nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für Irland vor, deren Ergebnisse am 23. Mai 2022 veröffentlicht wurden. In ihrer Analyse gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in Irland keine Ungleichgewichte im Zusammenhang mit hoher Privat-, Staats- und Auslandsverschuldung mehr bestehen. Sowohl vor als auch seit Beginn der Pandemie wurden bedeutende Fortschritte bei der Verringerung der gesamtstaatlichen und privaten Verschuldung sowie der Nettoauslandsverbindlichkeiten erzielt.

(13) In seiner Empfehlung vom 20. Juli 2020<sup>11</sup> empfahl der Rat Irland, im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel in den Jahren 2020 und 2021 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die COVID-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und die anschließende Erholung zu fördern. Ferner empfahl er Irland, sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen. Den von Eurostat validierten Daten zufolge ging das gesamtstaatliche Defizit Irlands 2021 von 5,1 % des BIP im Jahr 2020 auf 1,9 % zurück. Die fiskalpolitische Reaktion Irlands unterstützte 2021 die wirtschaftliche Erholung, während die befristeten Notfallmaßnahmen von 3,3 % des BIP im Jahr 2020 auf 2,7 % im Jahr 2021 zurückgingen. Die von Irland 2021 getroffenen Maßnahmen stehen mit der Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 in Einklang. Die von der Regierung in den Jahren 2020 und 2021 verabschiedeten diskretionären haushaltspolitischen Maßnahmen waren größtenteils befristet oder wurden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Nach den von Eurostat validierten Daten ging der gesamtstaatliche Schuldenstand von 58,4 % des BIP im Jahr 2020 auf 56,0 % des BIP im Jahr 2021 zurück.

---

<sup>11</sup> Empfehlung des Rates vom 20. Juli 2020 zum nationalen Reformprogramm Irlands 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Irlands 2020 (ABl. C 282 vom 26.8.2020, S. 39).

- (14) Das den budgetären Projektionen des Stabilitätsprogramms 2022 zugrunde liegende makroökonomische Szenario ist realistisch. Nach den Prognosen der Regierung dürfte das reale BIP-Wachstum 2022 bei 6,4 % und 2023 bei 4,4 % liegen. Im Vergleich dazu geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 von einem geringeren realen BIP-Wachstum von 5,4 % im Jahr 2022 und einem ähnlichen BIP-Wachstum von 4,4 % im Jahr 2023 aus, was hauptsächlich auf einen geringeren persönlichen Verbrauch und voraussichtlich geringere Ausfuhren im Jahr 2022 zurückzuführen ist. In ihrem Stabilitätsprogramm 2022 geht die Regierung davon aus, dass das öffentliche Gesamtdefizit 2022 auf 0,4 % des BIP zurückgehen wird und sich 2023 in einen Überschuss von 0,2 % verwandeln wird. Der Rückgang im Jahr 2022 ist in erster Linie auf starkes Wirtschaftswachstum und die Aufhebung der meisten Notfallmaßnahmen zurückzuführen. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote 2022 auf 50,1 % sinken und 2023 weiter auf 46,3 % des BIP zurückgehen. Auf der Grundlage der zum Stichtag der Prognose bekannten politischen Maßnahmen geht die Kommission in ihrer Frühjahrsprognose 2022 für 2022 von einem öffentlichen Defizit von 0,5 % des BIP und für 2023 von einem Überschuss von 0,4 % aus. Dies steht im Einklang mit dem im Stabilitätsprogramm 2022 prognostizierten Haushaltssaldo. In ihrer Frühjahrsprognose 2022 geht die Kommission von einer ähnlichen gesamtstaatlichen Schuldenquote von 50,3 % im Jahr 2022 und von 45,5 % im Jahr 2023 aus. Der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission zufolge wird die mittelfristige Potenzialwachstumsrate im Zehn-Jahres-Durchschnitt auf 6,6 % veranschlagt. Diese Schätzung lässt jedoch die Auswirkungen der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Reformen unberücksichtigt, die dem Potenzialwachstum Irlands einen Schub verleihen können.

- (15) 2022 ließ die Regierung die meisten in Reaktion auf die COVID-19-Krise ergriffenen Maßnahmen auslaufen, sodass mit einem Rückgang der befristeten Notfallmaßnahmen von 2,7 % des BIP im Jahr 2021 auf 0,6 % im Jahr 2022 gerechnet wird. Das öffentliche Defizit wird von den Maßnahmen beeinflusst, die ergriffen wurden, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Anstiegs der Energiepreise entgegenzuwirken; sie werden in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission für 2022 auf 0,2 % des BIP und für 2023 auf 0,0 % des BIP geschätzt.<sup>12</sup> Bei diesen Maßnahmen handelt es sich hauptsächlich um soziale Transferleistungen für ärmere Haushalte und Kürzungen bei indirekten Steuern auf den Energieverbrauch. Diese Maßnahmen sind laut Ankündigung größtenteils befristeter Art. Sollten die Energiepreise auch 2023 hoch bleiben, könnten einige dieser Maßnahmen fortgeführt werden. Einige dieser Maßnahmen – insbesondere die Abzüge von allen privaten Stromverrechnungen und die allgemeine Senkung der Verbrauchssteuern – sind nicht zielgerichtet. Auf das öffentliche Defizit wirken sich auch die Kosten für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine beeinflusst, die nach der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission im Jahr 2022 bei 0,1 % des BIP und 2023 bei 0,1 % des BIP liegen dürften.<sup>13</sup>

---

<sup>12</sup> Die Zahlen geben die Höhe der jährlichen Haushaltskosten für die seit Herbst 2021 ergriffenen Maßnahmen wieder, einschließlich laufender Einnahmen und Ausgaben sowie gegebenenfalls Investitionsausgaben.

<sup>13</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Gesamtzahl der Vertriebenen aus der Ukraine in der Union bis Ende 2022 allmählich die Marke von 6 Millionen erreichen wird. Ihre geografische Verteilung wird auf der Grundlage der Größe der bestehenden Diaspora, der relativen Bevölkerung des Aufnahmemitgliedstaats und der tatsächlichen Verteilung der Vertriebenen aus der Ukraine in der gesamten Union ab März 2022 geschätzt. Für die Haushaltskosten pro Person basieren die Schätzungen auf dem Euromod-Mikrosimulationsmodell der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission, wobei sowohl etwaige zustehende Geldleistungen als auch Sachleistungen wie Bildung und Gesundheitsversorgung berücksichtigt werden.

- (16) In seiner Empfehlung vom 18. Juni 2021 empfahl der Rat Irland, im Jahr 2022 einen stützenden fiskalischen Kurs zu verfolgen, wobei der von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehende Impuls zu berücksichtigen ist, und die national finanzierten Investitionen aufrechtzuerhalten. Überdies empfahl der Rat Irland – sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen –, eine Haushaltspolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen, um das Wachstumspotenzial zu steigern.
- (17) Für 2022 wird laut Frühjahrsprognose der Kommission 2022 unter Berücksichtigung der in seinem Stabilitätsprogramm 2022 enthaltenen Informationen davon ausgegangen, dass der haushaltspolitische Kurs, wie vom Rat empfohlen, unterstützend bei -0,3 % des BIP liegen wird.<sup>14</sup> Irland sieht weiterhin Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Erholung vor und beabsichtigt gemäß der Empfehlung des Rates, zusätzliche Investitionen mithilfe der Aufbau- und Resilienzfazilität zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2021 voraussichtlich stabil bleiben. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2022 einen expansiven Beitrag von 0,3 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten.<sup>15</sup> Daher plant Irland, gemäß der Empfehlung des Rates national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2022 einen weitgehend neutralen Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten wird. Dazu gehören auch die zusätzlichen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Anstiegs der Energiepreise (0,2 % des BIP).

---

<sup>14</sup> Ein negatives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben über dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine expansive Haushaltspolitik hinweist.

<sup>15</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (18) Für 2023 wird der haushaltspolitische Kurs in der Frühjahrsprognose 2022 der Kommission unter der Annahme einer unveränderten Politik mit +1,8 % des BIP veranschlagt.<sup>16</sup> Es wird davon ausgegangen, dass Irland im Jahr 2023 weiterhin die Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nutzt, um zusätzliche Investitionen zur Unterstützung der Erholung zu finanzieren. Der positive Beitrag zur Wirtschaftstätigkeit der durch Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen Unionsfonds finanzierten Ausgaben wird im Vergleich zu 2022 voraussichtlich stabil bleiben. Den Projektionen zufolge werden die national finanzierten Investitionen 2023 einen neutralen Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten.<sup>17</sup> Gleichzeitig wird erwartet, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben (ohne neue einnahmenseitige Maßnahmen) im Jahr 2023 einen kontraktiven Beitrag von 1,8 BIP-Prozentpunkten zum fiskalischen Gesamtkurs leisten wird. Dabei sind auch die Auswirkungen des Auslaufens der Maßnahmen zur Bewältigung der gestiegenen Energiepreise (0,2 % des BIP) berücksichtigt.
- (19) Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll der gesamtstaatliche Haushaltssaldo im Jahr 2024 einen Überschuss von 1,2 % des BIP und 2025 von 1,4 % des BIP erreichen. Während der Programmlaufzeit soll das gesamtstaatliche Defizit also unter 3 % des BIP bleiben. Diese Projektionen gehen von einer Obergrenze für das Wachstum der Kernaussgaben von 5 % pro Jahr aus. Dem Stabilitätsprogramm 2022 zufolge soll die gesamtstaatliche Schuldenquote bis 2025 sinken, und zwar auf 43,8 % im Jahr 2024 und auf 40,7 % im Jahr 2025. Nach Analyse der Kommission scheinen die Risiken für die Schuldentragfähigkeit mittelfristig gering zu sein.
- (20) Das Gesamtdefizit des Rentensystems dürfte langfristig durch den Anstieg der Rentenausgaben von 4,6 % des BIP im Jahr 2019 auf 7,6 % im Jahr 2070 zunehmen. Eine unabhängige Rentenkommission gab mehrere Empfehlungen ab, um die fiskalische Tragfähigkeit des staatlichen Rentensystems zu stärken.

---

<sup>16</sup> Ein positives Vorzeichen des Indikators bedeutet, dass das Wachstum der Primärausgaben unter dem mittelfristigen Wirtschaftswachstum liegt, was auf eine kontraktive Haushaltspolitik hinweist.

<sup>17</sup> Von sonstigen national finanzierten Investitionsausgaben wird ein neutraler Beitrag von 0,0 BIP-Prozentpunkten erwartet.

- (21) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/241 und dem Kriterium des Anhangs V Abschnitt 2.2 der genannten Verordnung umfasst der Aufbau- und Resilienzplan eine Vielzahl sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen mit einem vorläufigen Zeitplan für die Durchführung, der bis zum 31. August 2026 abzuschließen ist. Diese tragen dazu bei, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen zu bewältigen, die der Rat in den Jahren 2019 und 2020 im Rahmen des Europäischen Semesters in seinen Empfehlungen an Irland sowie gegebenenfalls in weiteren bis zur Annahme des Aufbau- und Resilienzplans abgegebenen länderspezifischen Empfehlungen dargelegt hat. Der Schwerpunkt des Plans liegt insbesondere auf Reformen und Investitionen, die den ökologischen und den digitalen Wandel begünstigen, sowie der aktiven Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt und der Weiterqualifizierung. Die Investitionen tragen auch dazu bei, durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen, private Investitionen zu unterstützen und direktere Finanzierungsinstrumente zur Stimulierung von Forschung und Innovation zu nutzen. Darüber hinaus sieht der Aufbau- und Resilienzplan Reformen in den Bereichen sozialer und erschwinglicher Wohnraum, Renten, Gesundheitsversorgung und regulatorische Hindernisse für das Unternehmertum vor, und es werden außerdem Maßnahmen eingeführt, mit denen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und aggressiver Steuerplanung teilweise angegangen werden sollen.

- (22) Mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands dürften der ökologische und der digitale Wandel weiter gefördert werden. Der Betrag, der Maßnahmen zur Verwirklichung der Klimaschutzziele zugewiesen wird, entspricht 42 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans Irlands, während die Maßnahmen zur Unterstützung der Ziele im Digitalbereich 32 % der Gesamtmittelausstattung des Aufbau- und Resilienzplans ausmachen. Die vollständige Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans gemäß den einschlägigen Etappenzielen und Zielwerten wird Irland dabei helfen, die Folgen der COVID-19-Krise rasch zu überwinden und gleichzeitig seine Resilienz zu stärken. Die systematische Einbeziehung der Sozialpartner und anderer einschlägiger Interessenträger ist für die erfolgreiche Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans sowie anderer, nicht im Aufbau- und Resilienzplan enthaltener wirtschafts- oder beschäftigungspolitischer Maßnahmen nach wie vor wichtig, da nur so ein umfassendes Engagement für das politische Gesamtkonzept gewährleistet werden kann.

- (23) Irland hat die Partnerschaftsvereinbarung gemäß der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> oder die anderen kohäsionspolitischen Programme gemäß der genannten Verordnung noch nicht förmlich vorgelegt. Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1060 muss Irland die einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen bei der Programmplanung der Kohäsionsfondsmittel 2021-2027 berücksichtigen. Dies ist unabdingbar, um die Wirksamkeit der finanziellen Unterstützung aus den Kohäsionsfonds zu verbessern, ihren Mehrwert zu maximieren und dabei gleichzeitig die Koordinierung, Komplementarität und Kohärenz zwischen diesen kohäsionspolitischen Fonds und anderen Unionsinstrumenten und -mitteln zu fördern. Die erfolgreiche Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität und der kohäsionspolitischen Programme setzt zudem voraus, dass die Engpässe bei den Investitionen zur Förderung des ökologischen und des digitalen Wandels und der ausgewogenen territorialen Entwicklung beseitigt werden.

---

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

- (24) Neben den wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die mit dem Aufbau- und Resilienzplan angegangen werden, sieht sich Irland mit einer Reihe zusätzlicher Herausforderungen konfrontiert, die die Kreislaufwirtschaft und Abwasser betreffen. Das Abfallaufkommen in Irland liegt beinahe 25 % über dem Unionsdurchschnitt und Irland ist damit der fünftgrößte Erzeuger von Siedlungsabfällen pro Kopf in der Union. Die Fortschritte bei der Erhöhung der Recyclingquoten haben sich in den letzten Jahren verlangsamt, während die Abfallverbrennung erheblich zugenommen hat. Die kreislauforientierte Materialnutzung in Irland lag 2020 bei 1,8 % und damit deutlich unter dem Unionsdurchschnitt von 12,8 %. Es werden mehr Anreize und Investitionen benötigt, um Irland die Umsetzung einer ehrgeizigeren Strategie für Abfall und Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen und gleichzeitig die Schaffung übermäßiger Verbrennungskapazitäten zu vermeiden. Es bedarf größerer Anstrengungen, um kreislauforientierte Geschäftsmodelle zu unterstützen, die den gesamten Lebenszyklus von Materialien abdecken, damit Abfall verringert und der Ressourcenverbrauch gesenkt wird. Trotz einiger Fortschritte bei der Erleichterung von Investitionen in die Abwasserbewirtschaftung werden weniger als 50 % des Abwassers in Irland unter Einhaltung des Unionsrechts behandelt. Die gewichtigste Beeinträchtigung der Qualität von Oberflächengewässern in Irland ist auf den Nährstoffüberschuss zurückzuführen, der sowohl durch unbehandeltes Abwasser als auch durch die Landwirtschaft entsteht. Es bedarf erheblicher Verbesserungen der Infrastruktur sowie eines solideren Konzepts zur Eindämmung der Wasserverschmutzung durch landwirtschaftliche Tätigkeiten. Eine angemessene Abwasserinfrastruktur ist auch entscheidend für die Verbesserung der Lebensqualität und den Gesundheitszustand der Bevölkerung. Eine angemessene Abwasserinfrastruktur trägt ferner zur Verbesserung der regionalen Entwicklung bei, schafft nachhaltiges Wachstum und Arbeitsplätze und wirkt sich positiv auf den Tourismus aus.
- (25) Im Anschluss an den Auftrag, den die Staats- und Regierungschefs der Union in der Erklärung von Versailles formuliert haben, wurde der Vorschlag der Kommission für den REPowerEU-Plan aufgestellt, um die Abhängigkeit der Union von Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland so bald wie möglich zu beenden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Kommission, im Dialog mit den Mitgliedstaaten die am besten geeigneten Projekte, Investitionen und Reformen auf nationaler, regionaler und Unionsebene zu ermitteln. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und fossile Brennstoffe zunehmend von anderen Exportländern als Russland zu beziehen.

(26) Nach Daten aus dem Jahr 2020 führt Irland kein Rohöl oder Erdgas aus Russland ein. Irlands Abhängigkeit von russischer Kohle (22 % der Kohleimporte) liegt unter dem Unionsdurchschnitt; allerdings ist auch die Gewichtung fester fossiler Brennstoffe im Energiemix (7,6 %) geringer als im Unionsdurchschnitt. Trotz Irlands im Unionsdurchschnitt begrenzter Abhängigkeit von russischem Öl und Gas muss Irland aufgrund der derzeitigen geopolitischen Lage und der hohen Energiepreise dringend seine Anstrengungen erhöhen, um die im nationalen Energie- und Klimaplan festgelegten Ziele für erneuerbare Energien zu erreichen. Der Klimaschutzplan Irlands enthält das ehrgeizige Ziel, das Energiesystem des Landes bis 2030 umzugestalten. Dies wird es Irland ermöglichen, die gesamten Treibhausgasemissionen zwischen 2018 und 2030 um 51 % zu senken. Die notwendigen Reformen und die Größenordnung dieses Wandels werden erheblich sein: von der Sicherung der erforderlichen öffentlichen und privaten Investitionen bis hin zur fristgerechten Erfüllung der Verpflichtungen. Um die erneuerbaren Energiequellen in vollem Umfang nutzen und die Klimaschutzziele Irlands erreichen zu können, ist eine umfassende Modernisierung der Energieinfrastruktur Irlands erforderlich. Die Schaffung eines Investitionsrahmens, der dazu beiträgt, Investitionen in die ökologische Energiewende zu vereinfachen und entsprechende Anreize schafft, wird für die Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen von entscheidender Bedeutung sein. Im Planungs- und Genehmigungssystem bestehen weiterhin Herausforderungen für erneuerbare Energien, insbesondere in Bezug auf die lange Dauer der Baugenehmigungsverfahren und die langwierigen und kostspieligen Einspruchsverfahren. Das Planungs- und Genehmigungssystem effizienter zu machen, indem sichergestellt wird, dass in allen Planungsphasen die notwendigen Ressourcen vorhanden sind, und der Gesamtrahmen gestrafft wird, könnte groß angelegte Projekte und gleichzeitig den ökologischen Wandel beschleunigen. Von zentraler Bedeutung für die Verringerung von Engpässen und die Verbesserung der Stabilität ist außerdem der Ausbau und die Verstärkung des Stromnetzes sowie die Unterstützung der Infrastruktur an wichtigen Standorten. Insbesondere werden neue Verbindungsleitungen für die Stromübertragung in die Nachbarländer zu einer größeren Energieversorgungssicherheit beitragen. Ferner bedarf es einer größeren Speicherkapazität und der flächendeckenden Einführung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus würde die Entwicklung einer nationalen Strategie für erneuerbaren Wasserstoff auch dazu beitragen, den Energiemix zu diversifizieren.

- (27) Energieeffizienzmaßnahmen werden bei der Senkung des Energieverbrauchs eine wesentliche Rolle spielen. Hohe Energieeinsparungen sind notwendig, um nicht nur Irlands Klimaziele zu erreichen, sondern auch das unionsweite Ziel, die Netto-Treibhausgasemissionen um 55 % zu senken. Während der Klimaschutzplan auf dem richtigen Weg ist, liegt Irland bislang bei der Verringerung der Treibhausgasemissionen zurück. Indem Irland den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ anwendet und hohe Energieeinsparungen in Gebäuden anstrebt, könnte es seine Abhängigkeit von Energieimporten verringern. Bei einer größeren Anzahl an Elektrofahrzeugen könnte auf im Inland erzeugten Strom zurückgegriffen werden, anstatt von Kraftstoffimporten abhängig zu sein. Da der Klimaschutzplan das Ziel von einer Million Elektrofahrzeugen auf irischen Straßen bis 2030 enthält, ist ein deutlicher Ausbau elektrischer Ladestationen erforderlich. Damit Irland mit den Zielen von „Fit für 55“ im Einklang steht, müssen die Zielsetzungen im Hinblick auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ambitionierter gestaltet werden.
- (28) Der beschleunigte Übergang zur Klimaneutralität mit der Abkehr von fossilen Brennstoffen wird zwar in einigen Sektoren erhebliche Restrukturierungskosten verursachen, doch kann Irland im Rahmen der kohäsionspolitischen Programmplanung den Mechanismus für einen gerechten Übergang nutzen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs in den am meisten betroffenen Regionen zu verringern. Darüber hinaus kann Irland den durch die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> eingerichteten Europäischen Sozialfonds Plus nutzen, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.
- (29) Vor dem Hintergrund der Bewertung der Kommission hat der Rat das Stabilitätsprogramm 2022 geprüft; seine Stellungnahme hierzu<sup>20</sup> spiegelt sich in Empfehlung 1 wider.

---

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

<sup>20</sup> Nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

- (30) Angesichts der engen Verflechtungen zwischen den Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und ihres kollektiven Beitrags zur Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion empfahl der Rat den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, unter anderem im Rahmen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne Maßnahmen zu ergreifen, um die in der Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet von 2022 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen. Für Irland spiegelt sich dies insbesondere in den Empfehlungen 1 und 2 wider —

EMPFIEHLT, dass Irland 2022 und 2023

1. dafür sorgt, dass der Anstieg der national finanzierten laufenden Primärausgaben 2023 mit einem weitgehend neutralen politischen Kurs im Einklang steht, unter Berücksichtigung der fortgesetzten befristeten und gezielten Unterstützung für die vom Energiepreisanstieg besonders betroffenen Haushalte und Unternehmen sowie die aus der Ukraine flüchtenden Menschen; sich bereit hält, die laufenden Ausgaben an die sich wandelnde Situation anzupassen; die öffentlichen Investitionen für den ökologischen und den digitalen Wandel sowie die Energiesicherheit unter Berücksichtigung der REPowerEU-Initiative ausweitet, unter anderem durch Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderer Unionsfonds; für die Zeit nach 2023 eine Haushaltspolitik verfolgt, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen; auf den erwarteten Anstieg der alterungsbedingten Rentenausgaben reagiert, indem es die fiskalische Tragfähigkeit des staatlichen Rentensystems sicherstellt;
2. seinen Aufbau- und Resilienzplan gemäß den im Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. September 2021 festgelegten Etappenzielen und Zielwerten weiter durchführt; die Programmunterlagen der Kohäsionspolitik für 2021-2027 übermittelt, um die Verhandlungen mit der Kommission abschließen und sodann mit ihrer Umsetzung beginnen zu können;
3. seine Anstrengungen gezielt auf die Förderung der Kreislaufwirtschaft richtet; Infrastrukturen und Strategien zur Vermeidung von Abfällen und zur Erhöhung des Anteils, der wiederverwendet und recycelt wird, sowie ein wirksameres System für die getrennte Sammlung von recyclingfähigem Abfall, einschließlich biologisch abbaubarer Abfälle, entwickelt; sicherere und sauberere Abwasserkreisläufe fördert;

4. die Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert; den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere der Offshore-Windkraft, beschleunigt, unter anderem durch die Einführung von Reformen zur Verbesserung der Effizienz des Planungs- und Genehmigungssystems, insbesondere durch die Verkürzung der Verfahrensdauer; die Energieinfrastruktur modernisiert, einschließlich der Speicherinfrastruktur, und die Netzstabilität verbessert; die schnelle Umsetzung umfassender Gebäudesanierungen sicherstellt; die Elektrifizierung des Verkehrs beschleunigt, unter anderem durch die Schaffung von Ladeinfrastruktur.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---